

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korntal-Münchingen

Die Stadt Korntal-Münchingen erlässt gemäß § 17b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15.09.2021 (in der ab dem 20. Dezember gültigen Fassung) i.V.m. § 1 Abs. 6d der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) und i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (DVO GemO) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausschank und der Konsum von Alkohol ist anknüpfend an § 17b Abs. 1 der Corona-Verordnung auf den nachfolgenden öffentlichen Bereichen/Flächen der Stadt Korntal-Münchingen untersagt:

- a) *In Korntal im Areal des Gymnasiums, begrenzt durch die Charlottenstraße, Hauffstraße, Wilhelm-Götz-Straße und Kernerstraße,*
- b) *in Korntal im Areal der Stadthalle, begrenzt durch die Martin-Luther-Straße, Hans-Sachs-Straße, Johannes-Daur-Straße und Pestalozziweg,*
- c) *in Korntal im Areal der Teichwiesenschule, begrenzt durch die Johannes-Daur-Straße, Zuffenhauser Straße, Goerdeler Straße und Feuerseeweg,*
- d) *in Korntal im Areal der Realschule, begrenzt durch die Goerdeler Straße, Zuffenhauser Straße, Bergstraße und Gartenstraße,*
- e) *in Münchingen im Areal des Freizeitbades, begrenzt durch die Stuttgarter Straße, Kornwestheimer Straße, Goethestraße und das Bahngleis der Strohgäubahn,*
- f) *in Münchingen im Areal der Strohgäuschule und Flattichschule, begrenzt durch die Hauptstraße, Schulstraße, Korntaler Straße und den Friedhof.*

Die genannten Bereiche sind in den der Allgemeinverfügung anliegenden Plänen (Anlagen) markiert.

2. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, wenn nach § 1 Abs. 3 Corona-Verordnung die Maßnahmen der Alarmstufe II nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg entfallen.
4. Im Übrigen gelten weiterhin die jeweiligen Regelungen der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden. Nach § 24 Nr. 17a der Corona-Verordnung handelt zudem ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer entgegen § 17b Abs. 1 oder 2 an den von der zuständigen Behörde festgelegten öffentlichen Orten Alkohol ausschenkt oder konsumiert.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die weltweite Ausbreitung der Krankheit COVID-19 wurde von der WHO am 11.03.2020 zur Pandemie erklärt. Weiterhin besteht ein erhebliches Übertragungsrisiko sowohl in Deutschland als auch in vielen Regionen weltweit. Die Lage bleibt dynamisch und ernst zu nehmen. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen immer noch vor. Nach wie vor ist eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten.

Nach einer Stagnation der Fallzahlen von Mitte August bis Mitte Oktober 2021 ist seit der Kalenderwoche 42 ein starker Wiederanstieg der übermittelten Neuinfektionen zu beobachten. Die Fallzahlen sind bundesweit höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres und auch landesweit breitet sich das Virus SARS-CoV-2 wieder stärker aus. Neben der hochansteckenden und gegenüber dem Urtyp des SARS-CoV-2-Virus weitaus gefährlicheren Virus-Variante B.1.617.2 (Delta-Variante), die größtenteils nicht-immunisierte Personen betrifft und in den letzten Wochen zu einem sich exponentiell ausbreitenden Infektionsgeschehen geführt hat, steht mittlerweile auch die

kürzlich entdeckte Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) im Fokus. Erste Fälle wurden auch in Baden-Württemberg bereits nachgewiesen. Die Omikron-Variante weist eine hohe Zahl an Mutationen gegenüber dem ursprünglichen SARS-CoV-2-Virus auf, weshalb sie nach Angaben der Expertinnen und Experten das Potenzial hat, der Immunantwort des Körpers zu entgehen. Erste Untersuchungen deuten darauf hin, dass Personen, die von einer COVID-19-Erkrankung mit einer früheren Virusvariante genesen sind, nicht mehr bzw. kaum noch gegen eine Neuinfektion mit der Omikron-Variante geschützt sind. Auch ist nach den bislang vorliegenden Ergebnissen davon auszugehen, dass die Wirksamkeit der derzeit zugelassenen COVID-19-Impfstoffe gegenüber der Omikron-Variante deutlich schwächer ausfällt. Zudem verdichtet sich nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass das Ansteckungsrisiko im Falle einer Ausbreitung der Omikron-Variante und damit die Übertragungsgeschwindigkeit deutlich größer ist als bei der Delta-Variante. Die Übertragbarkeit des Virus wird als sehr hoch eingeschätzt. In Südafrika, Großbritannien und Dänemark haben sich die Fallzahlen – bezogen auf eine Infektion mit der Omikron-Variante – jeweils im Abstand von weniger als drei Tagen verdoppelt. Wissenschaftler gehen deshalb davon aus, dass sich Omikron weiter ausbreiten und möglicherweise schon Mitte Januar in Deutschland zur dominierenden Variante des SARS-CoV-2-Virus werden wird, mit der Folge, dass auch hier deutlich mehr Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkranken (u.a. auch Kinder und Jugendliche), hospitalisiert werden könnten.

Die aktuelle Infektionsgefährdung wird vom Robert-Koch-Institut für die Gruppe der Ungeimpften daher als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. (Stand: 20.12.2021).

Um der Corona-Pandemie gezielt entgegenwirken zu können, werden die Schutzmaßnahmen an dem für die Einschätzung der Lage des Gesundheitssystems aussagekräftigen und unmittelbaren Indikator der Belegung in den Krankenhäusern mit COVID-19-Patientinnen und -patienten ausgerichtet. Wesentliche Maßstäbe für Schutzmaßnahmen sind deshalb die Anzahl der stationär aufgenommenen COVID-19-Patientinnen und -Patienten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) sowie die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB-Wert). Nur durch einen vorausschauenden Blick auf die Situation in den Krankenhäusern können die Ziele der Pandemiebekämpfung, die Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems sowie die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, erreicht werden. Die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz beträgt in Baden-Württemberg derzeit 4.1 (Stand 23.12.2021). Die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten liegt in Baden-Württemberg momentan bei 578 (Stand 23.12.2021).

Seit Mittwoch, den 24.11.2021, gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe II, da an zwei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 450 COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen der baden-württembergischen Krankenhäuser behandelt werden.

Vor dem Hintergrund des nach wie vor sehr angespannten Infektionsgeschehens und der raschen Ausbreitung der noch leichter übertragbaren und besorgniserregenden Variante Omikron (B.1.1.529), die ohne zusätzliche Maßnahmen massive Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und die Infrastruktur des Landes sowie für die Gesellschaft generell erwarten lässt, muss neben den geltenden Beschränkungen für nicht-immunisierte Personen daher auch der Infektionsschutz der Bevölkerung allgemein konsequent verfolgt werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 17b Corona-Verordnung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 17b Corona-Verordnung ist gemäß § 1 Abs. 6d IfSGZustV die Ortspolizeibehörde der Stadt Korntal-Münchingen.

Von einer Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen.

Zu Ziffer 1:

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 17b Abs. 1 Corona-Verordnung. Danach ist in der Alarmstufe II der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die zuständigen Behörden haben den Anwendungsbereich der Regeln hierbei unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren. Die Bestimmung des Anwendungsbereichs liegt in deren Ermessen.

Durch die Maßnahme soll der Anreiz zur Gruppenbildung in der Öffentlichkeit vermieden und die vom Alkoholkonsum ausgehende Infektionsgefahr infolge alkoholbedingter Enthemmung eingegrenzt werden. Erfasst sind sowohl der Konsum von privat mitgebrachten als auch von erworbenen alkoholischen Getränken in unmittelbarer Nähe zu der Verkaufsstelle und auf sonstigen öffentlichen Begegnungsflächen.

Die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Diese Überlegungen treffen umso mehr zu, als Weihnachtsmärkte und Silvesterfeiern in der allseits bekannten Form dieses Jahr nicht stattfinden können.

Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das „Alkoholverbot“ auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem gemeinsamen Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt

aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und auch die AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden. Die Gefahr von Ansteckungen steigt dadurch um ein Vielfaches.

Bei den unter Ziffer 1, Buchstaben a) bis f) ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Verkehrs- und Begegnungsflächen in Stadtteilzentren oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Denn bei Kontrollen der Polizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes wurden hier wiederholt Personengruppen angetroffen, die sich dort niedergelassen hatten und alkoholische Getränke konsumierten.

Die Verfügung, wonach das Verbot nach § 17b Abs. 1 CoronaVO gerade an diesem Ort gelten soll, ist unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2:

Diese vorliegende Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage www.korntal-muenchingen.de der Stadt Korntal-Münchingen gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekanntgegeben gilt. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Stadt Korntal-Münchingen über die öffentliche Bekanntmachung in § 1 nur einer Veröffentlichung im Amtsblatt vorsieht. Dieses erscheint aber nur einmal wöchentlich. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Korntal-Münchingen vorgegebenen Form mit der nächsten Veröffentlichung des Amtsblatts wiederholt. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Zu Ziffer 3:

Die Regelung in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung ist an das Bestehen der Alarmstufe II gekoppelt, die seit dem 24.11.2021 in Baden-Württemberg gilt. Sie tritt daher automatisch außer Kraft, sobald an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 6 **und** die landesweite Auslastung der intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die Zahl von 450 unterschreitet (§ 1 Absatz 3 Satz 3 Corona-Verordnung). Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienstnewsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19> bekannt (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Corona-Verordnung).

Zu Ziffer 4:

Von dieser Allgemeinverfügung unberührt bleiben die jeweils geltenden Regelungen der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung.

Hinweis:

Die Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Korntal-Münchingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart gewahrt. Ein per E-Mail übermittelter Widerspruch ist unzulässig und gilt als nicht zugegangen.

23.12.2021

Gez.

Dr. Joachim Wolf
Bürgermeister

Anlage 1 – Alkoholverbote in Korntal



Anlage 2 – Alkoholverbote in Münchingen

